

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für den „Ersatzneubau Bauwerk 19.07 über den Altstädter Bahnhof
in Brandenburg a. d. Havel“ im Zuge der B 1**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vom 08.07.2022

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „B1 Ersatzneubau des Bauwerks 19.07 über den Altstädter Bahnhof in Brandenburg/Havel“. Das Plangebiet sowie die Flächen für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen befinden sich in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel.

Der für das Vorhaben relevante Planungsraum beginnt im Süden im Bereich der Einmündung der Zanderstraße (Zufahrt Technische Hochschule) in die B 1 (B 102) und endet im Norden an der Einmündung der Spittastraße. Die Länge beträgt ca. 625 m. In Ost-West-Richtung beschränkt sich der Planungsbereich im Wesentlichen auf das vormalige Brückenbauwerk und die unmittelbar angrenzenden Rampen. Er weist eine Ausdehnung von ca. 650 m zwischen dem Knotenpunkt B 1/Friedrich-Franz-Straße im Westen und der Zufahrt zum Landesbehördenzentrum im Osten auf. Bei der Planung des Vorhabens wurden auch Neuverkehre, die sich durch die weitere Erschließung des Gebietes und zukünftige Planungen ergeben („Zukunftsquartier Magdeburger Straße“), berücksichtigt. Hierfür werden Teile einer als Vorwald kartierten Waldfläche dauerhaft beansprucht. Es erfolgt die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart von einer Fläche von ca. 1,2 ha.

Es sind gemäß § 5 Absatz 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 1 UVPG sowie gemäß § 7 Absatz 2 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Die Prüfungen erfolgten auf der Grundlage der Antragsunterlagen und werden beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 31102/0001/027 geführt.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Plangebietes in der Stadt Brandenburg/Havel, welches durch Verkehrsanlagen geprägt ist, wird durch den Ersatzneubau der bereits abgerissenen Brücke einschließlich Umgestaltung des Knotenpunktes B 1/B 102 mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen sein.

Bei der Rodung und dauerhaften Umwandlung der Waldfläche, die hauptsächlich mit Robinien und Pappeln locker bewachsen ist, ergab die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls als auch im Ergebnis der standortbezogenen Einzelfallprüfung stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zu Grunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342/4266-2109 während der Dienstzeit beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl.IS.94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl.IS.306)